

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. März 1974

Nummer 28

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	20. 2. 1974	RdErl. d. Finanzministers Berücksichtigung von Zeiten bei Forschungseinrichtungen außerhalb des öffentlichen Dienstes	370
20363	21. 1. 1974	RdErl. d. Finanzministers G 131; Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	370
2370	22. 2. 1974	RdErl. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Vordrucke	372
2371	22. 2. 1974	RdErl. d. Innenministers Förderung des Ausbaues und der Erweiterung von Familienheimen	373
510 215	21. 2. 1974	RdErl. d. Innenministers Freistellung von Helfern des Zivil- und Katastrophenschutzes vom Wehrdienst und vom Zivildienst	373
7831	27. 2. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Einschleppung übertragbarer Geflügelkrankheiten durch ausländische Bruteier	378

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
26. 2. 1974	Bek. - Öffentliche Sammlungen	378
11. 3. 1974	RdErl. - Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen.	378
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 9 v. 28. 2. 1974	379
	Nr. 10 v. 28. 2. 1974	379
	Nr. 11 v. 5. 3. 1974	379
	Nr. 12 v. 11. 3. 1974	379
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 5 v. 1. 3. 1974	380

I.

20310

**Berücksichtigung
von Zeiten bei Forschungseinrichtungen
außerhalb des öffentlichen Dienstes**

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 2. 1974 –
B 4125 – 1.6.2 – IV 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1974 wird der RdErl. v. 20. 12. 1968 (SMBL. NW. 20310) wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 1 Satz 1 werden die Worte „b) als Bewährungszeit im Sinne der Anlage 1a zum BAT berücksichtigt“ durch die Worte „b) als Zeit der Bewährung oder Tätigkeit in einer Vergütungsgruppe der Anlage 1a zum BAT berücksichtigt“ ersetzt.
2. Nummer 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
Erforderlich ist, daß die Einrichtung auf ihre Arbeitnehmer das Tarifrecht der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Sinne der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 27 Abschn. A Abs. 6 BAT anwendet und die übrigen tariflichen Voraussetzungen für die Anrechnung dieser Zeit als Bewährungs- oder Beschäftigungszeit im Sinne der Anlage 1a zum BAT vorliegen.
3. In Nummer 1 wird vor dem letzten Unterabsatz der folgende neue Unterabsatz eingefügt:
Soweit ein Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Bewährung oder Tätigkeit in einer bestimmten Vergütungsgruppe abhängig macht und in seinen Übergangsvorschriften hierfür auch Zeiten vor dem Inkrafttreten des Tarifvertrages berücksichtigt, gilt dies unter den dort genannten Voraussetzungen auch für die bei den genannten Einrichtungen verbrachten Zeiten.
4. Nummer 2 erhält die folgende Fassung:
Die in Nummer 1 genannten Zeiten sind unter den dort angeführten Voraussetzungen bei Anwendung des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BAT (Rückzahlung von Umzugskosten), des § 47 Abs. 4 und 5 BAT (Urlaub bei Wechsel im Urlaubsjahr) und des § 63 Abs. 2 und 3 BAT (Bemessung des Übergangsgeldes) zu berücksichtigen.
5. Nummer 3 erhält die folgende Fassung:
Die unter Nummer 1 genannten Zeiten können bei der Feststellung, ob die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Zuwendungstarifvertrages vom 12. Oktober 1973 erfüllt sind, berücksichtigt werden. Sie können als Zeiten bei einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 1 Abs. 2 und 4 Nr. 1 des Zuwendungstarifvertrages angesehen werden. Unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Zuwendungstarifvertrages kann die Zuwendung anteilig gezahlt werden. Bei der Bemessung der Zuwendung nach § 2 Abs. 2 des Zuwendungstarifvertrages sind die unter Nummer 1 genannten Zeiten jedoch nicht zu berücksichtigen.

– MBL. NW. 1974 S. 370.

20363

G131

**Hinweise zur Anwendung
der versorgungsrechtlichen Vorschriften**

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 1. 1974 –
B 3203 – 1 – IV B 4

Mein RdErl. v. 8. 11. 1968 (SMBL. NW. 20363) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 115 BBG“ werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:
- 4 Auf Grund des Artikels 2 § 55b ArVNG, Artikels 2 § 54c AnVNG in der Fassung des Rentenreformgesetzes – RRG – vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) sind auch auf Umstellungsrenten die Vorschriften über die Rente nach Mindesteinkommen anzuwenden. Die in Betracht kommenden Renten werden für Bezugszeiten nach dem 31. 12. 1972 unter bestimmten Voraussetzungen

erhöht. Die Erhöhung erfolgt durch eine Anhebung auf den Betrag einer gesondert zu ermittelnden fiktiven Vergleichsrente. Für die Vergleichsrente ist von einem Rentenbetrag auszugehen, der sich ergeben würde, wenn bei der Berechnung der Rente u. a. als anrechnungsfähige Versicherungsjahre die Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem Jahr der Vollendung des 15. Lebensjahres durch den Versicherten und dem Jahr nach Rentenbeginn (bzw. dem Jahr nach Vollendung des 40. Lebensjahres oder dem Jahr nach dem Tode des Versicherten) zugrunde gelegt würde.

Die für die Anrechnung einer Rente auf Versorgungsbezüge nach § 115 Abs. 2 Satz 1 BBG maßgeblichen Zeiten – die „versicherungspflichtigen Jahre“, die nach § 115 Abs. 1 BBG als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden sind, sowie die für die Rente angerechneten und nach der Richtl. Nr. 7 Abs. 1 Buchstabe b zu § 115 BBG ermittelten „Versicherungsjahre“ – werden somit durch die Erhöhung der Rente nach Artikel 2 § 55b ArVNG, Artikel 2 § 54c AnVNG nicht geändert.

- 5 Nach der vom 1. 7. 1973 an geltenden Neufassung des § 1258 RVO und des § 35 AVG wird bei der Ermittlung der Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre ein Rest von weniger als zwölf Monaten in einer Dezimalzahl ausgedrückt.

Ich bitte, in diesen Fällen bei der Anwendung des § 115 Abs. 2 Satz 1 BBG diese sich aus dem Rentenbescheid ergebende Restzeit für die Feststellung der Zahl der für die Rente angerechneten Versicherungsjahre unberücksichtigt zu lassen. Eine entsprechende förmliche Änderung der Richtl. Nr. 7 Abs. 1 Buchstabe b Satz 2 zu § 115 BBG ist vorgesehen.

2. Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 122 BBG“ wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

- 2 Der Anspruch auf Sterbegeld nach § 122 Abs. 2 Nr. 2 BBG wird nicht dadurch berührt, daß der anspruchsberechtigten Person zu den Aufwendungen für die letzte Krankheit oder die Bestattung eine Beihilfe gewährt werden kann. Das gewährte Sterbegeld wird bei der Festsetzung der Beihilfe berücksichtigt.

b) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

- 3 Anspruch auf Sterbegeld nach § 122 Abs. 2 Nr. 2 BBG können auch juristische Personen (z. B. Altersheime) geltend machen.

3. In Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 125 Abs. 1 BBG“ wird folgende Nummer 3 angefügt:

- 3 Das auf Grund der Vorschrift des § 182 RVO gezahlte Krankengeld ist wie ein Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (Richtl. Nr. 2 Abs. 2 Buchstabe b zu § 125 BBG) auf den Unterhaltsbeitrag nach § 125 Abs. 1 BBG anzurechnen. Entsprechendes gilt für den Bezug von Arbeitslosengeld.

4. Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 139 BBG“ wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:

- 2 Nach § 139 Abs. 1 Satz 2 BBG wird der Unfallausgleich in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt. Maßgebend ist die jeweilige Fassung des Gesetzes.

Seit dem 1. 1. 1974 beträgt die Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um

30 v. H.	82,- DM
40 v. H.	110,- DM
50 v. H.	150,- DM
60 v. H.	190,- DM
70 v. H.	262,- DM
80 v. H.	317,- DM
90 v. H.	380,- DM
bei Erwerbsunfähigkeit	428,- DM.

Für Dienstunfallbeschädigte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 50 v. H. oder mehr beträgt und die das 65. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich der Unfallausgleich um den in § 31 Abs. 1 Satz 2 BVG bezeichneten Zuschlag; dieser beträgt seit dem 1. 1. 1974 17,- DM. Der Zuschlag wird auch dann gewährt, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 v. H. oder mehr nicht allein auf einem Dienstunfall beruht, sondern sich als Gesamtminderung im Sinne der Richtl. Nr. 3 zu § 139 BBG ergibt.

Beispiel:

Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit 60 v. H.	190,- DM
dazu Erhöhungsbetrag nach § 31 Abs. 1 Satz 2 BVG	17,- DM
zusammen	207,- DM
frühere Minderung der Erwerbsfähigkeit 40 v. H.	110,- DM
der zu zahlende Unfallausgleich beträgt	97,- DM

Beträgt die nicht auf einem Dienstunfall beruhende Minderung der Erwerbsfähigkeit aus einem Vorschaden 50 v. H. oder mehr und erhält der Verletzte aus dieser Vorschädigung bereits die erhöhte Grundrente nach § 31 Abs. 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes, ist bei der Ermittlung des Unfallausgleichs nach Richtl. Nr. 3 der erhöhte Betrag der Grundrente zu berücksichtigen.

Beispiel:

Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit 80 v. H.	317,- DM
dazu Erhöhungsbetrag nach § 31 Abs. 1 Satz 2 BVG	17,- DM
zusammen	334,- DM
frühere Minderung der Erwerbsfähigkeit 50 v. H.	150,- DM
Erhöhungsbetrag nach § 31 Abs. 1 Satz 2 BVG	17,- DM
Gesamtbetrag der BVG-Rente	167,- DM
der zu zahlende Unfallausgleich beträgt	167,- DM

Erhält der Beamte in dem vorstehenden Beispiel auf Grund der Vorschädigung keine Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, so ist von dem Unfallausgleich von 334,- DM der auf die Vorschädigung entfallende Unfallausgleich ohne Erhöhungsbetrag (150,- DM) abzusetzen.

b) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

5 Der Bundesminister des Innern beabsichtigt, die Richtl. Nr. 10 Satz 1 zu § 139 BBG wie folgt zu fassen:

„Ist auf Grund der Nachprüfung der Minderung der Erwerbsfähigkeit der Unfallausgleich zu erhöhen, so ist der höhere Betrag vom Ersten des Monats an zu gewähren, in dem die ärztliche Untersuchung stattgefunden hat; hiervon kann abgewichen werden, wenn in dem ärztlichen Gutachten ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt genannt worden ist.“

Der Bundesminister des Innern hat sich damit einverstanden erklärt, daß bereits jetzt entsprechend verfahren wird. Die Richtl. Nr. 10 Satz 2 zu § 139 BBG bleibt bestehen.

5. In Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 156 BBG“ wird folgende Nummer 3 angefügt:

3 Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 4. 6. 1970 – II C 25.68 – (ZBR 1971 S. 18; DÖD 1971 S. 15) die Auffassung vertreten, daß es dem Zweck der in § 156 Abs. 2 Satz BBG enthaltenen Regelung widersprechen würde, sie in dem Fall anzuwenden, in dem ein Kind Waisengeld nach seiner verstorbenen Mutter und der – nicht witergeldberechtigte – überlebende Ehemann der Verstorbenen und Vater des Kindes beamtenrechtliche Dienstbezüge erhält. In einem solchen Fall sei der Kinderzuschlag nicht neben dem Waisengeld des Kindes, sondern bei den Dienstbezügen des Vaters zu gewähren.

Ich bitte, entsprechend dem vorgenannten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in gleichartigen Fällen von der Nichtanwendbarkeit des § 156 Abs. 2 Satz 2 BBG auszugehen.

Die Zugehörigkeit zu den Stufen des Ortszuschlages bei der Berechnung des Waisengeldes wird hierdurch nicht berührt. Sie richtet sich im einzelnen nach den Vorschriften des § 156 Abs. 1 BBG i. Verb. mit § 15 BBesG.

6. In Abschnitt A „Zu § 52“ wird folgende Nummer 14 angefügt:

14 Die Hinweise in den Nummern 4 und 5 zu § 29 i. Verb. mit § 115 BBG gelten sinngemäß für die Anwendung des § 52 Abs. 4 G 131.

7. In Abschnitt A „Zu § 72“ ist folgende Nummer 10 anzufügen:

10 Ehemalige Lehrer gelten auch für Zeiten zwischen der Ablegung der 1. und 2. Lehrprüfung als nachversichert, wenn der Lehrer während dieser Zeit in einem Beamtenverhältnis stand.

8. In Abschnitt A „Zu § 84“ erhält der bisherige Text die Nummer 1; als Nummer 2 wird angefügt:

2 Die in Nummer 1 genannte Übersicht der am 8. 5. 1945 in Berlin vorhanden gewesen Dienststellen und Versorgungskassen im Sinne des G 131 ist durch Bekanntmachung des Senators für Inneres in Berlin vom 13. 9. 1973 (Amtsblatt für Berlin, Teil I, Nr. 43 v. 21. 9. 1973) geändert und ergänzt worden. Zu der mit Wirkung vom 1. 1. 1972 erfolgten Änderung der Dienststellenübersicht hat der Bundesminister des Innern folgendes mitgeteilt:

„Die Geltung der neugefaßten Dienststellenübersicht ab 1. Januar 1972 bedeutet, daß auf die Erstattung für vor diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen verzichtet wird. Sie zwingt auch nicht dazu, die Umstellung der betroffenen Versorgungsfälle bis zu einem bestimmten Zeitpunkt durchzuführen.“

Bei künftigen Rechtsstreitigkeiten über die Zuordnung einer Dienststelle sollte möglichst auf ein letztinstanzliches Urteil hingewirkt werden.“

9. Dem Abschnitt B wird angefügt:

Zweites Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Zweites Bundesbesoldungserhöhungsgesetz):

Im Bundesgesetzblatt 1973 Teil I S. 1569 ist das Zweite Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 5. November 1973 verkündet worden. Zur Durchführung des Gesetzes weise ich auf folgendes hin:

1 An der allgemeinen Erhöhung der Bezüge nach dem am 1. 1. 1973 in Kraft getretenen Artikel I des Erhöhungsgesetzes nehmen Zulagen, mit Ausnahme der Zulagen, die in Höhe eines Vornachschusses des Grundgehaltes zu gewähren sind, nicht teil. Das gilt auch für Kirchenamtszulagen, die nach § 48c BBesG behandelt werden.

2 Die Sätze der ab 1. 1. 1973 maßgebenden Mindestversorgungsbezüge, Mindestunfallversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen ergeben sich aus den Übersichten 3 bis 5 meines RdErl. v. 28. 2. 1973 (MBI. NW. S. 394).

3 Nach Artikel V des Erhöhungsgesetzes sind ab 1. 7. 1973 die gemäß Artikel 5 und 6 des 7. BesÄndG zu gewährenden Erhöhungszuschläge von 8 v. H. auf 10 v. H. und von 5 v. H. auf 6 v. H. zu erhöhen. Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 oder höher zugrunde liegt, darf durch die Gewährung des erhöhten Anpassungszuschlages das Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe, einschließlich der in Artikel V § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, Halbsatz 2 des Erhöhungsgesetzes genannten Zulagen nicht überschritten werden. Für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 zugrunde liegt, gilt als nächsthöhere Besoldungsgruppe die Besoldungsgruppe B 3, wenn das Amt, nach dem sich die Versorgungsbezüge bemessen, auch in der Besoldungsgruppe B 3 aufgeführt ist (Artikel 5 § 1 Abs. 1 letzter Satz des 7. BesÄndG); ist das Amt, nach dem sich die Versorgungsbezüge bemessen, nicht in der Besoldungsgruppe B 3 aufgeführt, gilt die

Besoldungsgruppe B 2 als nächsthöhere Besoldungsgruppe.

- 4 Nach Artikel V § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, Halbsatz 2 des Erhöhungsgesetzes treten zum Grundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe u. a. die ruhegehaltfähigen Zulagen, die **einheitlich** in der zugrunde liegenden Besoldungsgruppe und der nächsthöheren Besoldungsgruppe zustehen. Ehemaligen Polizeivollzugsbeamten und ehemaligen Berufsunteroffizieren, die Versorgung aus der Besoldungsgruppe A 7 zuzüglich einer ruhegehaltfähigen Zulage von z. Z. 35,85 DM (FN 3 der BesGr. A 7) erhalten, würde in der nächsthöheren Besoldungsgruppe A 8 eine ruhegehaltfähige Zulage von z. Z. 46,23 DM (FN 3 der BesGr. A 8) zustehen. Da diese beiden Zulagen in der Höhe unterschiedlich sind, kann bei der Ermittlung der Bemessungsgrenze für den erhöhten Anpassungszuschlag zum Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 8 die Zulage nur bis zur Höhe von z. Z. 35,85 DM hinzugechnet werden.
- 5 Ehemalige Hauptflugführer 1. Klasse und ehemalige Stabsflugführer, deren Versorgungsbezügen die Besoldungsgruppe A 11 zuzüglich der Flugführer- oder Erprobungsfliegerzulage zugrunde liegt, erhalten den erhöhten Anpassungszuschlag bis zum Erreichen des Endgrundgehaltes der nächsthöheren Besoldungsgruppe A 12 zuzüglich der Stellenzulage nach Artikel II § 6 Abs. 3 des 1. BesVNG.
- 6 Bei Versorgungsempfängern der Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 kann durch die Gewährung des erhöhten Anpassungszuschlags die nächsthöhere Besoldungsgruppe überschritten werden.
- 7 Für die unter Artikel V § 1 Abs. 2 des Erhöhungsgesetzes fallenden Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 ist eine Vergleichsberechnung vorzunehmen, wenn der Versorgungsempfänger in dem vor der letzten Ernennung oder einer dieser gleichstehenden Maßnahme innegehabten Amt die Voraussetzungen für die Gewährung eines oder eines höheren Anpassungszuschlags erfüllt. Dabei sind die aus dem letzten Amt zustehenden Versorgungsbezüge den aus dem früheren Amt zu berechnenden Versorgungsbezügen einschließlich eines gemäß Artikel V § 1 Nr. 1 oder Nr. 2 des Erhöhungsgesetzes erhöhten Anpassungszuschlags gegenüberzustellen. Unter einer der Ernennung gleichstehenden Maßnahmen sind auch die Überleitungen in eine höhere Besoldungsgruppe zu verstehen.
- 8 Nach Artikel V § 1 Abs. 3 des Erhöhungsgesetzes sind ab 1. 7. 1973 Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, um 1 v. H. zu erhöhen. Liegt den Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag zugrunde, wird die Grundvergütung um 1 v. H. erhöht.
10. In Abschnitt C „Zu § 30 BWGöD“ werden dem Absatz 2 folgende Sätze angefügt:
Eine Erstattungspflicht entfällt jedoch in den Fällen, in denen der Geschädigte vor dem 1. 4. 1951 in ein aktives Dienstverhältnis berufen worden ist. Sind in diesen Fällen Erstattungen nach § 30 Abs. 1 BWGöD bereits geleistet worden, verbleibt es auch in Zukunft dabei.
11. Abschnitt C „Zu § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgegesetzes“
Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe g) Satz 2 werden die Worte „Beschäftigungszeiten ohne Entgelt (Vorbereitungsdienst) und“ gestrichen.
 - b) Es werden folgende Buchstaben qu) und r) angefügt:
 - qu) Das Bundesverwaltungsgericht hat in mehreren Urteilen entschieden, daß auch die vor dem 1. 10. 1944 gewährten Unterhaltszuschüsse ein Entgelt im Sinne des Sozialversicherungsrechts darstellen und demzufolge auch Zeiten eines vor dem 1. 10. 1944 liegenden Vorbereitungsdienstes gemäß § 99 AKG als nachversichert gelten. Ich bitte, entsprechend zu verfahren. Soweit in bereits abgeschlossenen Fällen derartige Zeiten in die Nachversicherung nicht einbezogen worden sind, bitte

ich, die Nachversicherungsbescheinigungen auf Antrag zu berichtigen. Nicht als nachversichert gelten jedoch weiterhin Vorbereitungszeiten als Referendar (vgl. Buchstabe g).

- r) Ehemalige Lehrer gelten auch für Zeiten zwischen der Ablegung der 1. und 2. Lehrprüfung als nachversichert, wenn der Lehrer während dieser Zeit in einem Beamtenverhältnis stand.

– MBl. NW. 1974 S. 370.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbaues Vordrucke

RdErl. d. Innenministers v. 22. 2. 1974 –
VI A 1 – 4.028 – 320/74

Die mit RdErl. v. 29. 6. 1967 (SMBl. NW. 2370) veröffentlichten Vordrucke werden wie folgt geändert:

1. Antragsmuster

- 1.1 Im Muster 1a Abschnitt A II erhält Nr. 3 folgende Fassung:

3. Mein Familienhaushalt besteht – wird alsbald nach Fertigstellung bestehen¹⁾ – aus

- a) Personen, darunter
mein Ehegatte und Kinder, für die mir Kinderfreibeträge nach den steuerlichen Vorschriften zustehen;
- b) davon sind Personen schwerbehindert;
- c) Vater/Mutter/Schwiegervater/Schwiegermutter des Bauherrn mit einem eigenen Jahreseinkommen, das 3000 DM jährlich nicht übersteigt.

In Nr. 4 Satz 3 wird „mein Jahreseinkommen (nicht Familieneinkommen)“ ersetzt durch „das Gesamteinkommen“.

- 1.2 Im Muster 1a Abschnitt E Zeilen 7 und 8
im Muster 1b Abschnitt A II Nr. 3 u. E Zeilen 6 und 7
im Muster 1c Abschnitt E Zeilen 6 und 7
im Muster 1d Abschnitt E Zeilen 6 und 7
im Muster 1e Abschnitt E Zeilen 6 und 7
werden die Zahlen „1965“ gestrichen sowie „28. Januar 1972 (BGBl. I S. 94)“ durch „31. Januar 1974 (BGBl. I S. 137)“ ersetzt.

- 1.3 In den Abschnitten E der Muster 1a Nr. 2, 1b Nrn. 2 und 3, 1c Nr. 3, 1d Nr. 3, 1e Nrn. 2 und 4 wird „1965“ gestrichen.

- 1.4 Im Muster 1e Abschnitt E Nr. 3 wird „Maßgabe der Nrn. 52, 53, 53a bis 53c, 54, 58 und 60“ durch „Maßgabe der Nrn. 52, 53, 53a, 53b Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 bis 5, 53d, 54 bis 59“ ersetzt.

- 1.5 In der Aufteilung der Sammelanträge – Anlage 1c WFB 1967 und Anlage 1e WFB 1967 – wird in der Kopfleiste „Jahreseinkommen des Bewerbers DM“ geändert in „Gesamteinkommen des Bewerbers DM (§ 25 II. WoBauG)“. Die Spalte „Angehörige“ erhält folgenden Wortlaut: Elternteile mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 DM jährlich/Schwerbehinderte (§ 45 II. WoBauG)

2. Bewilligungsbescheidemuster

- 2.1 In den Mustern 2a, 2b, 2c, 2d und 2e werden in Abschnitt C Nrn. 2/3 sowie in Abschnitt F Nr. 5 Buchst. b) und c) die Zahlen „1965“ gestrichen;

- 2.2 In Muster 2e Abschnitt D Nr. 4 Zeile 1 wird „Maßgabe der Nrn. 53, 53a, 53c, 54, 58 und 60“ durch „Maßgabe der Nrn. 52, 53, 53a, 53b Abs. 1 Buchst. b), Absätze 2 bis 5, 53d, 54 bis 59“ ersetzt.

– MBl. NW. 1974 S. 372.

2371

Förderung des Ausbaues und der Erweiterung von Familienheimen

RdErl. d. Innenministers v. 22. 2. 1974 –
VI B 3–5.080–240/74

Der RdErl. v. 16. 7. 1973 (SMBl. NW. 2371) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 wird um folgenden Satz ergänzt:

Ich behalte mir vor, das Baudarlehen nach Nr. 39 Abs. 2 WFB 1967 zu kürzen, wenn und soweit dies im Hinblick auf die Höhe der Belastung und das Gesamteinkommen gerechtfertigt erscheint.

2. Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Der Bericht, mit welchem die Landesmittel, ggf. auch die Bundesmittel, angefordert werden, muß folgende Angaben enthalten:

- a) Größe der bisherigen und der geplanten Wohnfläche,
- b) Zahl und Größe der vorhandenen und der geplanten Wohnräume,
- c) Höhe der ggfs. früher für das Familienheim bewilligten öffentlichen oder nicht öffentlichen Mittel,
- d) Zahl der zum Familienhaushalt gehörenden Personen, bei Kindern deren Alter und Geschlecht,
- e) Höhe der Baukosten, getrennt nach dem Wert der verwendeten Gebäudeteile und der neu entstehenden Kosten sowie den Finanzierungsplan,
- f) derzeitige Belastung und die ab Fertigstellung des Ausbaues oder der Erweiterung veranschlagte Belastung,
- g) Höhe der bei der Ermittlung der veranschlagten Belastung berücksichtigten Aufwendungsdarlehen sowie Höhe des voraussichtlichen Wohngeldes,
- h) Höhe der nach Nr. 3 Abs. 1 und 4 WFB 1967 maßgeblichen Einkommensgrenze und des auf der Grundlage des RdErl. v. 10. 10. 1969 (SMBl. NW. 238) ermittelten anrechenbaren Gesamteinkommens der Familie.

3. Es wird folgende neue Nr. 6 eingefügt:

6. Die Anforderung der Bundesmittel aus der Maßnahme „Große Familie“, „Patenschaftsaktion“ oder „Wohnungsbau für Schwerbehinderte“ ist in dreifacher Ausfertigung mit den nach den RdErl. v. 3. 5. 1971 und v. 28. 6. 1972 (SMBl. NW. 2370) erforderlichen Angaben vorzulegen.

4. Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7.

– MBl. NW. 1974 S. 373.

510
215

Freistellung von Helfern des Zivil- und Katastrophenschutzes vom Wehrdienst und vom Zivildienst

RdErl. d. Innenministers v. 21. 2. 1974 –
VIII A 3 – 81.07.26

I. Freistellung vom Wehrdienst

1. Allgemeines

Die Wehrdienstbefreiung von Wehrpflichtigen, die sich mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens 10 Jahre zum Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet haben, geschieht auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG) vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776) und des § 13a des Wehrpflichtgesetzes (WPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2277), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 25. Juni 1973 (BGBl. I S. 669). Als Anlage 1 ist ein RdSchr. d. Bundesministers des Innern an die Bundesländer v. 8. 10. 1973 – ZV 4 – 771100/18a – abgedruckt, in dem dieser seine Auffassung über das Verhältnis des neugefaßten § 13a WPflG zu § 8 Abs. 2 KatSG darlegt. Ich bitte, hiernach bei Anwendung der beiden Wehrdienstausnahmen zu verfahren.

Anlage 1

2. Freistellung nach § 8 Abs. 2 KatSG

Bei der Erteilung von Zustimmungen nach § 8 Abs. 2 KatSG sind zu beachten:

- die Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen gemäß § 8 Abs. 2 Katastrophenschutzgesetz (KatSG) v. 24./29. 7. 1969 (GMBI. S. 111) in ihrer gegenwärtig gültigen Fassung – nachfolgend „Vereinbarung“ genannt – (vgl. Anlage 2)
- die Nummern 44 und 45 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Organisation des Katastrophenschutzes (KatS-Organisation-VwV) v. 27. 2. 1972 (GMBI. S. 181)
- das RdSchr. d. Bundesamts für zivilen Bevölkerungsschutz (BzB) v. 7. 5. 1971 – KS 2-90- 00-01/27 – in der von mir auf den jetzigen Stand gebrachten und als Anlage 3 abgedruckten Fassung.

Anlage 2

Anlage 3

2.1 Einige Bestimmungen der Vereinbarung sind außer Kraft getreten bzw. gegenstandslos geworden (vgl. die Kennzeichnungen in der Anlage 2). Es handelt sich in Sonderheit um die Bestimmungen über die Höchstzahlen (§ 1 Abs. 2 der Vereinbarung) und über die Berufsklassenausnahmen und -beschränkungen (§ 1 Abs. 3 Buchstabe c, Abs. 4 und die Anlagen 1 und 2 zu der Vereinbarung). Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Verteidigung beabsichtigen, die gesamte Vereinbarung alsbald durch eine Neuordnung zu ersetzen. Gemäß einem RdSchr. d. Bundesministers des Innern an die Bundesländer v. 24. 1. 1974 – ZV 4-M 750015/3 allg. – entscheiden die Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren in der Übergangszeit über Anträge auf Zustimmung nach § 8 Abs. 2 KatSG nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei sollten jedoch im Interesse eines sinnvollen Personalausgleichs zwischen Bundeswehr und Katastrophenschutz in der Regel

- die zugewiesenen Höchstzahlen nicht überschritten,
- der Freistellung von Wehrpflichtigen der in der Anlage 1 zu der Vereinbarung genannten Berufe nicht zugestimmt und
- bei der Freistellung von Wehrpflichtigen der in der Anlage 2 zu der Vereinbarung genannten Berufe ein Anteil von 30 v. H. der der kreisfreien Stadt oder dem Kreis zugeteilten Höchstzahlen eines jeden Geburtsjahrgangs nicht überschritten werden.

Die Zustimmungsausschlüsse des § 1 Abs. 3 Buchstabe a und b der Vereinbarung sind – vorbehaltlich einer vom Kreiswehrrersatzamt nach § 1 Abs. 5 der Vereinbarung zugestandenen Ausnahme – zu beachten.

2.2 Zu dem RdSchr. des BzB v. 7. 5. 1971 weise ich ergänzend auf folgendes hin:

Zu I 4

Die in diesem Abschnitt aufgeführte Weisung des BzB zur Überleitung des LSHD auf die Kreisebene v. 22. 8. 1969 (GMBI. S. 501) habe ich mit meinem RdErl. v. 25. 3. 1970 (MBl. NW. S. 782/SMBl. NW. 21502) bekanntgegeben.

Zu II 1

Der Regierungspräsident kann eine ihm angemessen erscheinende, nicht zu hohe Zahl von Freistellungsplätzen zunächst von der Aufteilung ausnehmen. Die Freistellungsplätze aus einer solchen Reserve sind Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren zuzuteilen, in deren Gebiet ein besonderer Personalbedarf entsteht (z. B. für Helfer des überregional organisierten DRK-Hilfszuges). Das dem Regierungspräsidenten obliegende pflichtgemäße Ermessen umfaßt ferner die Befugnis zu einer Umverteilung bereits zugewiesener, jedoch noch nicht in Anspruch genommener Freistellungsplätze, wenn dafür ein Bedürfnis hervortritt. Eine Umverteilung sollte im Benehmen mit den betroffenen Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren geschehen. Über die nachträgliche Zuteilung und Umverteilung von Freistellungsplätzen unterrichtet der Regierungspräsident die Wehrbereichsverwaltung III.

Zu II 2

Sofern die Organisation, der der Helfer angehört, am Zuzugsort keine Einheiten oder Einrichtungen unterhält, bitte ich die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren, den zuziehenden Helfer bei seinen Bemühungen um die Aufnahme in eine andere Organisation zu unterstützen, wo-

bei es den privaten Organisationen selbstverständlich unbenommen bleibt, über die Aufnahme neuer Mitglieder selbst zu entscheiden.

- 2.3 Zuständig im Sinne der Vereinbarung ist das Kreiswehersatzamt, in dessen Bezirk der Helfer seine Hauptwohnung hat.
- 2.4 Die Verwendung der vom BzB herausgegebenen Formblätter wird empfohlen, vgl. RdErl. v. 12. 2. 1973 (n. v.) – VIII A 3-81.07.26 –.

Anlage 4 2.5 Ich bitte, auf einer Übersicht nach dem Muster der Anlage 4 in jedem Jahr zu melden, inwieweit die Höchstzahlen jeweils bis 15. 9. in Anspruch genommen worden sind.

T. Termine zur Berichterstattung:

Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren an Regierungspräsidenten	bis 25. 9. jeden Jahres
Regierungspräsidenten an Innenminister	bis 5. 10. jeden Jahres

3 Freistellung nach § 13a WPflG

Nach der Auslegung des Bundesministers des Innern in seinem RdSchr. v. 8. 10. 1973 bildet § 13a WPflG die Grundlage der Freistellung von Helfern solcher Einrichtungen des Zivilschutzes, die nicht Katastrophenschutz sind. Helfer in dem hier gemeinten Sinne sind z. B. Helfer des Warndienstes, Helfer bei der Überprüfung der Funktion von Sirenen, Helfer beim Einsatz in öffentlichen Schutzräumen.

- 3.1 Die Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren werden gebeten, bei Helfern des Zivilschutzes die Zustimmung zur mindestens 10-jährigen Verpflichtung zu erteilen und die Anzeigen an das zuständige Kreiswehersatzamt zu erstatten (§ 13a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 WPflG). Ausgenommen sind die Helfer des Warndienstes, bei denen die Warnämter diese Aufgaben wahrnehmen.

- 3.2 Solange zwischen Bundesminister des Innern und Bundesminister der Verteidigung noch keine Vereinbarung nach § 13a Abs. 1 Satz 2 WPflG abgeschlossen worden ist, sind Zustimmungen nur im Rahmen der bisher bereits für die Helfer des Zivilschutzes geltenden Höchstzahlen zu erteilen, die in der Anlage 5 nochmals aufgeführt sind. Die Höchstzahlen für diesen Personenkreis sind zunächst gering gehalten, da Regelungen über Stellung und Aufgaben dieser Helfer noch ausstehen. In geeignet erscheinenden Fällen bitte ich jedoch, jetzt bereits von der Freistellungsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

Anlage 5

- 3.3 Im Gegensatz zu den Höchstzahlen nach § 8 Abs. 2 KatSG werden die Höchstzahlen nach § 13a WPflG nicht auf die Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren aufgeteilt, sondern verbleiben bei den Regierungspräsidenten. Die Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren beantragen in jedem Einzelfall einen Freistellungsplatz bei den Regierungspräsidenten.

- 3.4 Vor Erteilung der Zustimmung hören die Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren in entsprechender Anwendung des § 3 der Vereinbarung das Kreiswehersatzamt. Auch § 1 Abs. 3 Buchstabe a und b der Vereinbarung (Zustimmungsausschlüsse) sind entsprechend anzuwenden.

- 3.5 Die Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren sind auch für die Anzeigen an das Kreiswehersatzamt nach § 13a Abs. 2 WPflG zuständig.

- 3.6 Zu den unter Nummer 2.5 genannten Terminen berichten mir die Regierungspräsidenten auf einer Übersicht entsprechend der Anlage 4 über die Zahl der nach § 13a WPflG erteilten Zustimmungen.

II. Freistellung vom Zivildienst

- 4 Die Freistellung anerkannter Kriegsdienstverweigerer vom Zivildienst, die sich mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens 10 Jahre als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet haben, ist in § 14 des Zivildienstgesetzes (ZDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015) geregelt.

- 4.1 Die Zuständigkeit der Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren zur Erteilung der Zustimmung nach § 14 Abs. 1 ZDG ergibt sich, soweit es sich um Helfer des Katastrophenschutzes handelt, aus § 2 Abs. 1 KatSG. Die Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren werden gebeten, die Zustimmung auch bei Helfern des Zivilschutzes (mit Ausnahme des Warndienstes) zu erteilen. Da Stellung und Aufgaben dieses Personenkreises noch nicht geregelt sind, können Zustimmungen bei Helfern des Zivilschutzes zunächst nur in geeignet erscheinenden Ausnahmefällen in Betracht kommen.

- 4.2 Die in § 14 Abs. 2 ZDG vorgesehenen Anzeigen senden die Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren unmittelbar an das Bundesamt für Zivildienst, 5 Köln 41, Stolberger Str. 6.

III. Schlußbestimmungen

- 5 Die RdErl. v. 12. 7. 1966 (SMBl. NW. 510) und v. 13. 9. 1971 (MBl. NW. S. 1622) werden aufgehoben.

Anlage 1

Rundschreiben des Bundesministers des Innern

v. 8. 10. 1973 – ZV 4 – 771100/18a

Betr.: Änderung des § 13a Wehrpflichtgesetz (WPflG)

Aufgrund der Neufassung des § 13a WPflG durch Art. II Nr. 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 25. Juni 1973 (BGBl. I S. 669) bitte ich, nunmehr von folgender Rechtslage auszugehen:

1. Die Freistellung hauptamtlicher Mitarbeiter des Zivil- oder Katastrophenschutzes vom Wehrdienst erfolgt ausschließlich im Verfahren über die Unabkömmlichstellung nach § 13 WPflG und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

Nähere Hinweise, namentlich für das vereinfachte UK-Verfahren bei Angehörigen der Berufsfeuerwehren – das offenbar im Zuständigkeitsbereich der einzelnen Wehrbereichsverwaltungen unterschiedlich gehandhabt wird –, behalte ich mir vor.

2. Rechtsgrundlagen für die Freistellung von Helfern des Zivil- oder Katastrophenschutzes sind § 13a WPflG und § 8 Abs. 2 KatSG. Für Helfer des Katastrophenschutzes ist § 8 Abs. 2 KatSG als speziellere Regelung maßgebend.

Die Änderung des § 13a WPflG beruht auf dem Vorschlag des Bundesrates, diese Vorschrift an § 8 Abs. 2 KatSG und § 14 des Entwurfs der Dritten Novelle zum Gesetz über den zivilen Ersatzdienst anzupassen. Sie berücksichtigt darüber hinaus den Wunsch des Bundesministers der Verteidigung, aus rechtssystematischen Gründen die Wehrdienstausnahmen aller Art im WPflG aufzuführen. Andererseits hat der Gesetzgeber auch meiner Auffassung entsprochen, daß § 8 Abs. 2 KatSG – wiederum aus rechtssystematischen Gründen – beibehalten werden müsse.

Hieraus folgt, daß der freistellungsfähige Personenkreis von Helfern des Katastrophenschutzes durch die Neufassung des § 13a WPflG materiell-rechtlich nicht erweitert, sondern unverändert geblieben ist. Für Helfer von Hilfsorganisationen auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes (wie etwa der Bergwacht oder der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger), die nicht in Einheiten oder Einrichtungen des Katastrophenschutzes im Sinne des § 1 KatSG mitwirken, sind somit die Freistellungsmöglichkeiten nach § 8 Abs. 2 KatSG oder § 13a WPflG nicht gegeben. Aus gegebenem Anlaß weise ich ferner darauf hin, daß auch Helfer des Bundesverbandes für den Selbstschutz – dessen Aufgaben im KatSG abschließend geregelt sind – nach den genannten Vorschriften nicht vom Wehrdienst freigestellt werden können.

Ich bitte, die für den Katastrophenschutz zuständigen Hauptverwaltungsbeamten der Landkreise und kreisfreien Städte anzuweisen, hiernach zu verfahren.

Anlage 2

**Vereinbarung
über die Freistellung von Wehrpflichtigen
gemäß § 8 Abs. 2 Katastrophenschutzgesetz
(KatSG)**

v. 24./29. 7. 1969 (GMBL. S. 363),

geändert durch Vereinbarung v. 15./19. 2. 1971 (GMBL. S. 111), durch Vereinbarung v. 14./30. 6. 1971 (GMBL. S. 328), durch Vereinbarung v. 22. 12. 1971 (den Regierungspräsidenten mitgeteilt durch RdErl. v. 25. 1. 1972 n. v. VIII A 3 - 81.07.26 -)

§ 1

(1) Die Zustimmung zu einer Verpflichtung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 KatSG kann erteilt werden, soweit sich aus den Absätzen 2, 3 und 4 nichts anderes ergibt.

[(2) Die Zustimmung darf erteilt werden für Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge

1946 bis zu einer Höchstzahl von	5000
1947 bis zu einer Höchstzahl von	5000
1948 bis zu einer Höchstzahl von	5000
1949 bis zu einer Höchstzahl von	7500
1950 bis zu einer Höchstzahl von	10000
1951 bis zu einer Höchstzahl von	12500
1952 bis zu einer Höchstzahl von	17000
1953 bis zu einer Höchstzahl von	17000]
1954 bis zu einer Höchstzahl von	17000*
1955 bis zu einer Höchstzahl von	17000*
1956 bis zu einer Höchstzahl von	17000*

[(3) Die Zustimmung darf nicht erteilt werden für

- Reservisten der Bundeswehr sowie ungediente Wehrpflichtige, die bereits vor der Verpflichtung nach § 8 Abs. 2 KatSG einen Einberufungsbescheid erhalten haben oder denen die bevorstehende Einberufung schriftlich angekündigt ist,
- ungediente Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1946 und jünger, bei denen auf Grund ihrer Ausbildung oder Tätigkeit mit häufigem Ortswechsel zu rechnen ist und die deshalb für den Katastrophenschutz nicht laufend zur Verfügung stehen,
- ungediente Wehrpflichtige, die zu den in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung näher bezeichneten Berufsklassen gehören.]

[(4) Bei Wehrpflichtigen, die zu den in der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung näher bezeichneten Berufsklassen gehören, darf die Zustimmung nur bis zu 10% (gemäß RdSchr. d. BMI v. 24. 1. 1974 bis auf weiteres bis zu 30%) der Höchstzahl für jede kreisfreie Stadt oder für jeden Landkreis erteilt werden; dieser Anteil darf nicht nur einer Berufsklasse angehören.]

(5) Im Einvernehmen zwischen der zuständigen Behörde und dem Kreiswehrrersatzamt können Ausnahmen von Absatz 3 und 4 zugelassen werden, wenn es unter Berücksichtigung der Belange beider Seiten geboten ist.

§ 2

(1) Die Höchstzahl der Wehrpflichtigen nach § 1 Abs. 2 wird im Verhältnis der Einwohnerzahl der Bundesrepublik Deutschland zu der Einwohnerzahl der Regierungsbezirke auf die Regierungsbezirke aufgeteilt.

(2) Die oberste Landesbehörde kann im Einvernehmen mit der Wehrbereichsverwaltung abweichende Höchstzahlen für die Regierungsbezirke festsetzen; eine Abweichung bis zu 10% ist ohne Einvernehmen zulässig.

(3) Der Regierungspräsident nimmt die Aufteilung auf die kreisfreien Städte und Landkreise vor.

§ 3

(1) Die kreisfreien Städte und Landkreise teilen dem Kreiswehrrersatzamt Name, Anschrift und Geburtsdatum der Wehrpflichtigen mit, deren Verpflichtung sie gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 KatSG zustimmen wollen.

(2) Hält das Kreiswehrrersatzamt die Voraussetzungen für eine Freistellung nicht für gegeben, so teilt es dies binnen zwei Wochen der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis mit.

§ 4

Die kreisfreie Stadt oder der Landkreis zeigt die erteilte Zustimmung zur Verpflichtung nach § 8 Abs. 2 KatSG sowie den Wegfall der Voraussetzungen dieser Bestimmung dem Kreiswehrrersatzamt unverzüglich an; dieses wird sich soweit möglich bemühen, den Wehrpflichtigen, der vorzeitig seine Mitwirkung im Katastrophenschutz einstellt, alsbald zum Wehrdienst einzuberufen.

§ 5

(1) Freistellung nach der Verordnung zu § 13a WPflG gelten fort.

(2) Gegenstandslos.

(3) Gegenstandslos.

§ 6

Die Länder Bremen, Hamburg, Saarland und Schleswig-Holstein werden ermächtigt, die Regelungen dieser Vereinbarung ihrem Verwaltungsaufbau anzupassen.

§ 7

§ 1 Abs. 2 gilt bis 31. Dezember 1971; Abs. 3 und 4 gelten bis 31. Dezember 1972. Bis zum 1. Dezember jedes Jahres wird die Neufassung für das folgende Kalenderjahr vereinbart.

Der Bundesminister
des Innern

Der Bundesminister
der Verteidigung

Anlage 1

[zu § 1 Abs. 3 c der Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen gemäß § 8 Abs. 2 KatSG

Berufsklasse	Berufskennziffer (BKZ)
Werkzeugmacher	2631
Feinmechaniker	2681
Zahntechniker	2686
Elektromaschinenbauer	2741
Elektromechaniker	2743
Fotograf	3321
Fotolaborant	3325
Schneider	3481
Sattler	3631
Schuhmacher	3641
Ingenieur, Techniker (Luftfahrzeugbau)	4125
Vermessungsingenieur	4145
Vermessungstechniker	4146
Physiko-Techniker	4174
Mathematisch-technische Sonderfachkräfte	4212
Flugsicherungsberufe, Flugdienstregler	5245]

Anlage 2

[zu § 1 Abs. 4 der Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen gemäß § 8 Abs. 2 KatSG

Berufsklasse	Berufskennziffer (BKZ)
Kraftfahrzeughandwerker	2673
Landmaschinenhandwerker	2674
Elektroinstallateure, Elektromonteur	2721
Fernmeldemonteur, -bauhandwerker	2728
Rundfunk- und Fernsehmechaniker	2745
Physikalisch-technische Sonderfachkräfte	4211
Technische Zeichner	4231
Großhandelskaufmann	5111
Bankkaufmann	5121
Industrie-, Verwaltungskaufmann	7121
Krankenpfleger	8153]

Erläuterungen:

- In Klammern [] gesetzte Absätze und Anlagen sind außer Kraft getreten. Von dem Abdruck des durch § 13a WPflG gegenstandslos gewordenen § 5 Abs. 2 und 3 ist abgesehen worden.
- Mit *Stern gekennzeichnete Höchstzahlen sind ohne formelle Vereinbarung festgelegt worden.

Anlage 3

**Rundschreiben
des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz**

v. 7. 5. 1971 – KS 2 – 90-00-01/27
(Auszug)

Betr.: Durchführung der Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen gem. § 8 Abs. 2 KatSG (GMBI. 1969 S. 363) in der Fassung vom 15./19. Februar 1971 (GMBI. S. 111)

I.

Zur einheitlichen Ausführung der o. a. Vereinbarung wird gebeten, wie folgt zu verfahren:

1. Personeller Geltungsbereich

a) Die Vereinbarung bezieht sich auf Wehrpflichtige, die als Helfer in den Fachdiensten des Katastrophenschutzes die erweiterten Aufgaben im Verteidigungsfall wahrnehmen. Dazu gehören die Helfer der öffentlichen Katastrophenschutzorganisationen, denen diese Aufgabe durch Gesetz übertragen worden ist (§ 1 Abs. 1 KatSG) und die Helfer privater Organisationen, soweit sie in Einheiten oder Einrichtungen tätig sind, die gem. [Nr. 4 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Organisation des Katastrophenschutzes (KatS-Organisation-Vwv) vom 27. Februar 1972 (GMBI. S. 181)] im Katastrophenschutz mitwirken (§ 1 Abs. 2 KatSG).

b) Die Freistellung kann nach der vorgegebenen Rechtslage nur zugunsten von Helfern in den Fachdiensten des Katastrophenschutzes Anwendung finden; sie gilt also nicht für Helfer im Selbstschutz. Dadurch soll sichergestellt werden, daß die Höchstzahlvereinbarung mit dem Bundesminister der Verteidigung für die wichtigsten Personalbedarfsträger ausgenutzt wird. Für Helfer der Selbstschutzzüge ergeht ein gesonderter Erlaß.

c) Auf anerkannte Wehrdienstverweigerer ist die Vereinbarung nicht anwendbar.

d) Die Vereinbarung ist auf die bei den Katastrophenschutzorganisationen hauptamtlich angestellten Personen nicht anwendbar, es sei denn, sie sind zugleich Helfer im Katastrophenschutz. Andernfalls können sie nur unter den Voraussetzungen des § 13 WPflG vom Wehrdienst freigestellt werden.

2. Verpflichtung eines Helfers

Wehrpflichtige Helfer, die vom Wehrdienst freigestellt werden sollen, müssen sich gegenüber ihrer Organisation auf mindestens 10 Jahre zum Dienst im Katastrophenschutz verpflichten. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine solche Verpflichtung vorliegt, ist zu berücksichtigen, daß die Verpflichtung nach Inkrafttreten des KatSG und für die Zukunft erfolgt sein muß. Dienstzeiten, die vor der Verpflichtung abgeleistet worden sind, können auf die zehnjährige Dienstzeit nicht angerechnet werden.

3. Sachliche Zuständigkeit der kreisfreien Stadt oder des Kreises

Die in der Vereinbarung festgelegte sachliche Zuständigkeit der kreisfreien Stadt oder des Kreises ergibt sich aus § 2 Abs. 1 KatSG. Die Übertragung auf eine andere Verwaltungsebene ist daher nicht zulässig unbeschadet einer Regelung nach § 7 Abs. 4 KatSG.

4. Örtliche Zuständigkeit der kreisfreien Stadt oder des Kreises

Soweit nach der Vereinbarung die kreisfreie Stadt oder der Kreis handelt, ist die Behörde örtlich zuständig, der die Einheit oder Einrichtung des Helfers untersteht (§ 7 Abs. 4 KatSG, Nr. 1.3 und 1.4 der Weisung zur Überleitung des LSHD auf die Kreisebene vom 22. August 1969 – GMBI. 1969 S. 501 –).

5. Entscheidung der Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Stadt oder des Kreises

- a) } vgl. jetzt Nr. 44 Abs. 2 und 3
- b) } KatS-Organisation-Vwv

c) Einwendungen der Kreiswehrrersatzämter zu der vorgesehenen Zustimmung sind grundsätzlich nur zu berücksichtigen, wenn sie nach § 1 Abs. 2 bis 4 begründet sind. Doch sollten auch andere Einwendungen gewürdigt werden, wenn es die Belange des Katastrophenschutzes zulassen.

d) Die Vereinbarung beschränkt nur die Freistellung von Helfern im wehrpflichtigen Alter. Zur Wahrung der Belange der Bundeswehr sollte jedoch auch in den Fällen, in denen nach den Bestimmungen der Organisation die Verpflichtung jüngerer Helfer möglich ist, die Zustimmung zur Verpflichtung zu mindestens zehnjährigem Dienst im Katastrophenschutz nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen der Vereinbarungen erfüllt sind. § 3 der Vereinbarung ist entsprechend anzuwenden. Diese Helfer werden auf die Höchstzahlen des Geburtsjahrgangs angerechnet, dem sie angehören.

e) [§ 8 Abs. 2 Satz 1 KatSG] schließt nicht aus, die Zustimmung zu einer Verpflichtung nach § 8 Abs. 2 KatSG zu erteilen, wenn die Arbeits- oder Ausbildungsstätte eines Helfers zwar außerhalb seines Wohnorts liegt, er aber in der Regel täglich an seinen Wohnort zurückkehrt (Pendler). Bei der Entscheidung über die Zustimmung wird es auf die Verhältnisse des Einzelfalles ankommen, namentlich auf die Verfügbarkeit des Helfers für Einsatzaufgaben innerhalb angemessener Frist.

f)

6. Anrechnung auf Höchstzahlen

a) Da in der Vereinbarung keine Rückwirkung vereinbart worden ist, sind nur Freistellungen auf die Höchstzahlen anzurechnen, die nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung am 29. Juli 1969 erfolgt sind. Maßgebender Zeitpunkt für diese Abgrenzung ist der Tag der Zustimmung.

b) Die Vereinbarung geht in § 1 Abs. 1 von dem Grundsatz aus, daß Freistellungen unbegrenzt möglich sind, soweit nicht in Abs. 2 und 4 Begrenzungen festgelegt und in Abs. 3 bestimmte Gruppen von Wehrpflichtigen von der Freistellung ausgeschlossen sind. Beschränkungen ergeben sich also allein aus Abs. 2 bis 4. Daraus folgt, daß die Jahrgangshöchstzahlen in Abs. 2 und 4 nicht nur in dem durch § 7 Satz 1, 1. Halbsatz festgelegten Zeitraum, sondern auch noch später ausgeschöpft werden können.

II.

1. Die Höchstzahlen sind gem. § 2 Abs. 1 und 2 der Vereinbarung auf die Regierungsbezirke und kreisfreien Städte und Kreise aufzuteilen. Die Aufteilung auf die kreisfreien Städte und Kreise (§ 2 Abs. 3 der Vereinbarung) ist im Interesse einer flexiblen Handhabung dem pflichtgemäßen Ermessen des Regierungspräsidenten vorbehalten, um auf diesem Wege sowohl Schwerpunkte des Katastrophenschutzes als auch andere Gesichtspunkte des Personalbedarfs und -angebots berücksichtigen zu können.

Sie werden gebeten, die für die kreisfreien Städte und Kreise festgelegten Höchstzahlen den Wehrbereichsverwaltungen mitzuteilen.

2. Verlegt ein Helfer seinen Wohnsitz in eine andere kreisfreie Stadt oder einen anderen Kreis, wirkt er dort im Katastrophenschutz mit. Die Organisation teilt die Verlegung des Wohnsitzes dem Hauptverwaltungsbeamten seines Wegzugsorts mit. Dieser unterrichtet den Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Stadt oder des Kreises, in deren Gebiet der Helfer seinen neuen Wohnsitz begründet.

Eine erneute Prüfung der Voraussetzungen der Freistellung erfolgt weder durch den Hauptverwaltungsbeamten noch durch das Kreiswehrrersatzamt des neuen Wohnsitzes. Für den Fall, daß die Freistellungsquote für den Kreis bzw. die kreisfreie Stadt des neuen Wohnsitzes ausgeschöpft ist, geht der Freistellungsplatz im Kontingent des alten Wohnsitzes auf das Kontingent des neuen Wohnsitzes über.

Erläuterungen:

Auf Grund der Rechtslage notwendige Änderungen sind in Klammern () eingefügt.

[illegible]

*) In die Übersicht sind nur die Zustimmungen aufzunehmen, die nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung v. 29. 7. 1969 erteilt worden sind.

**) Von der Gesamtzahl der erteilten Zustimmungen entfallen auf Ärzte

Anlage 5

**Nach § 13 a WPflG freizustellende
Wehrpflichtige**

– ausgenommen Helfer des Warmdienstes –

Regierungs- bezirk	Geburtsjahrgänge							
	1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956
Arnsberg	3	3	3	3	3	3	3	3
Detmold	2	2	2	2	2	2	2	2
Düsseldorf	3	3	3	3	3	3	5	5
Köln	5	5	5	5	5	5	3	3
Münster	2	2	2	2	2	2	2	2
Zus.	15	15	15	15	15	15	15	15

– MBl. NW. 1974 S. 373.

16 Tagen auf den Bahnhöfen (Bahnhofsgelände) der Deutschen Bundesbahn im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Geldsammlung unter Benutzung von Sammelbüchern durchzuführen.

An Tagen, an denen andere Haus- und Straßensammlungen stattfinden, ist eine Sammlung der Bahnhofsmission nicht erlaubt.

Der Heilsarmee in Köln, Salierring 23, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1974 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- Entgegennahme von Geldspenden während der öffentlichen Missionstätigkeit auf Straßen, Plätzen und Höfen,
- Vertrieb der Missionsblätter „Der Kriegsruf“ und „Der junge Soldat“ auf Straßen, Plätzen, Höfen oder von Haus zu Haus.

– MBl. NW. 1974 S. 378.

7831

**Einschleppung
übertragbarer Geflügelkrankheiten
durch ausländische Bruteier**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 27. 2. 1974 – I C 2 – 4300 – 5997 –

Mein RdErl. v. 27. 8. 1962 (MBl. NW. S. 1591/SMBL. NW. 7831) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 378.

II.

Innenminister

Öffentliche Sammlungen

Bek. d. Innenministers v. 26. 2. 1974 –
I C 1/24–12. 12

Der Konferenz für kirchliche Bahnhofsmission in Deutschland, Stuttgart, Staffenbergstraße 76, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1974 an insgesamt

**Erholungsurlaub der Beamten und Richter
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 3. 1974 –
II A 2 – 1.36.02 – 1/74

Die Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1970 (GV. NW. S. 724), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 1972 (GV. NW. S. 370), – SGV. NW. 20303 – bedarf der Ergänzung hinsichtlich der Höhe des Erholungsurlaubsanspruchs ab dem Jahre 1974. Die Verkündung der Änderungsverordnung wird sich verzögern. Es bestehen keine Bedenken, wenn den Beamten und Richtern bis dahin Erholungsurlaub bis zu der Höhe gewährt wird, die ihnen für das Urlaubsjahr 1973 zustand.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Rechtsaufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und allen Landesministern.

– MBl. NW. 1974 S. 378.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 9 v. 28. 2. 1974**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2005 236	12. 2. 1974	Verordnung über die Zusammenlegung der Staatshochbauämter Münster I, Münster II und Recklinghausen.	69
7831	2. 2. 1974	Neunte Verordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW)	70
97	18. 2. 1974	Verordnung NW TS Nr. 2/74 zur Änderung der Verordnungen NW TS Nr. 4/73, 5/73, 6/73, 7/73, 8/73 und 9/73.	70

– MBl. NW. 1974 S. 379.

Nr. 10 v. 28. 2. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
223	27. 2. 1974	Gesetz über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz – StWG)	71

– MBl. NW. 1974 S. 379.

Nr. 11 v. 5. 3. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2022	18. 10. 1973	Vierte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	76

– MBl. NW. 1974 S. 379.

Nr. 12 v. 11. 3. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1001		Berichtigung zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld vom 24. Oktober 1972 (GV. NW. S. 284), soweit es die Gemeinden Destel, Lavern, Niedermehnen, Sundern und Twiehausen betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung vom 7. Dezember 1973 (GV. NW. 1974 S. 58).	81
20300	11. 2. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	86
20340	19. 2. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen	86
232	15. 2. 1974	Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (Elt BauVO)	81
45	19. 2. 1974	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts zuständigen Verwaltungsbehörden	83
7111	19. 2. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes	83
72	11. 2. 1974	Verordnung zur vorläufigen Regelung der Krankenhauspflegesätze	84

– MBl. NW. 1974 S. 379.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 5 v. 1. 3. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Staatsanwaltschaft herangezogenen Zeugen oder Sachverständigen ist das Landgericht, bei dem die Staatsanwaltschaft errichtet ist, zuständig, wenn das Amtsgericht die bei ihm anhängig gewordene Sache nicht sachlich bearbeitet hat. OLG Hamm vom 25. September 1973 – 3 Ws 118/73.	55
Stellenbesetzung	49		
Bekanntmachungen	49	3. ZuSEG § 16. – Im Festsetzungsverfahren nach § 16 ZuSEG ist allen Verfahrensbeteiligten – dazu gehört auch der Vertreter der Staatskasse – rechtliches Gehör zu gewähren. OLG Hamm vom 27. August 1973 – 23 W 16/73	56
Personalnachrichten	50		
Gesetzgebungsübersicht	52	Öffentliches Recht	
Rechtsprechung		1. GG Art. 3 I, 33 II, V; LRiG NW § 4 I; LBG NW § 85. – Die Erprobung als Hilfsrichter beim OLG darf auch von solchen Richtern im Eingangsamt verlangt werden, die nicht nur vorübergehend den Vorsitz in einer kleinen Strafkammer geführt haben und die anschließend das Amt des Vorsitzenden Richters am LG anstreben. – Die unterschiedliche Behandlung der Ämter des Vorsitzenden Richters am LG und des Abteilungsleiters beim AG im Hinblick auf die Erprobung beim OLG verstößt nicht gegen Art. 3 I GG. – Dienst- und Lebensalter sind als solche keine im Rahmen des § 7 I LBG NW berücksichtigungsfähigen Auswahlgesichtspunkte; sie können bei der Auslese der Bewerber um ein Beförderungsamts allenfalls dann Bedeutung erlangen, wenn sie auf besondere, für die Wahrnehmung des betreffenden Amtes förderliche allgemeine oder dienstliche Erfahrungen schließen lassen oder wenn es sich um sonst gleichwertig beurteilte Bewerber handelt. – Zur Pflicht der LG-Präsidenten (Präsidenten der Landgerichte), auf die Möglichkeit und die Notwendigkeit der Erprobung zur Erlangung des Amtes eines LG-Direktors (Vorsitzenden Richters am LG) hinzuweisen. OVG Münster vom 8. Mai 1973 – I A 848/72 – nicht rechtskräftig.	56
Gerichtsverfassungsrecht		2. VwGO §§ 67, 94, 172; ZPO § 244; BRAO § 55; VwZG § 5. – Im Falle des Todes eines mit der Prozeßvertretung bevollmächtigten Rechtsanwaltes tritt in Verwaltungsstreitverfahren, in denen eine anwaltliche Vertretung weder kraft Gesetzes vorgeschrieben noch aufgrund eines ausdrücklichen gerichtlichen Beschlusses nach § 67 II Satz 2 VwGO angeordnet worden ist, keine Unterbrechung des Verfahrens ein. – Im Falle der Bestellung eines Abwicklers nach § 55 BRAO kann eine gerichtliche Entscheidung rechtswirksam an den Abwickler zugestellt werden. OVG Münster vom 10. September 1973 – XII A 825/72.	59
GVG § 158. – Ein Rechtshilfersuchen auf Vernehmung eines Betroffenen im Bußgeldverfahren ist nicht schon dadurch erledigt, daß der Betroffene dem ersuchten Amtsgericht fernmündlich mitteilt, er wolle sich schriftlich äußern. Daher darf der ersuchte Richter die Vernehmung des Betroffenen in einem neuen Termin nicht ablehnen. OLG Hamm vom 11. Januar 1974 – 3 (s) Sbd. 14 – 37/73.	53		
Strafrecht			
StPO §§ 202, 81 a. – Die Beschwerde gegen eine Be-weisanordnung des Gerichts nach § 202 I StPO ist trotz Abs. 3 der Bestimmung zulässig, wenn das Gericht die ihm in Abs. 1 eingeräumten Befugnisse überschritten hat. Letzteres ist der Fall, wenn die Strafkammer gemäß § 81 a StPO eine Untersuchung des Angeeschuldigten gegen dessen Willen anordnet, die nur bei seinem aktiven Mitwirken durchführbar ist. – Die rechtlich unerlässliche Einwilligung des Betroffenen zu einer solchen Maßnahme kann nicht erzwungen werden. Verweigert der Angeeschuldigte sie, so ist die gerichtliche Anordnung unzulässig und daher aufzuheben. – Eine für den Fall vorab angeordnete ärztliche Untersuchung (auf die strafrechtliche Zu-rechnungsfähigkeit des Beschuldigten), daß der Sach-verständige eine solche Untersuchung für erforderlich halten sollte, ist unzulässig. OLG Hamm vom 10. Januar 1974 – 5 Ws 1/74	53		
Kostenrecht			
1. GKG §§ 102, 99 Ziff. 1; ZPO § 271 III. – Ein nach Klagerücknahme ergehender Kostenbeschluß gemäß § 271 III ZPO ist – sofern die Klagerücknahme nicht auf einem Vergleich beruht – eine abändernde ge-richtliche Kostenentscheidung im Sinne des § 102 ZPO (Abweichung von OLG Düsseldorf 10 W 83/70). OLG Düsseldorf vom 19. Dezember 1973 – 10 W 85/73.	55		
2. ZuSEG § 16 I Satz 3. – Für die Festsetzung der Ent-schädigung eines im Ermittlungsverfahren von der			

– MBl. NW. 1974 S. 380.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,– DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.